

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz: Tageblatt Riesa.  
Sammel Nr. 20.

Amtsblatt

Buchdruckerei: Leipzig 21308.  
Girofasse Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 74.

Sonnabend, 30. März 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierjährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite Gewandschiff-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; aktuellere und laufenderischer Sach entsprechend höher. Nachmungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Vermülliger Rabatt erhält, wenn der Betrag verzahlt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeflagte "Erzähler an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelche Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerinseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ganger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Umgestaltung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehende Verordnung des Herrn Reichskanzlers gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. 238 II B VI a  
Dresden, den 27. März 1918. 1342

Ministerium des Innern.

Verordnung gegen den Schleichhandel. Vom 7. März 1918.  
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gewichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer gewerbsmäßig Lebens- oder Buttermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verfehlungsregelung unterliegen, unter vorläufiger Verlehung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines andern zur Verlezung dieser Vorschriften oder unter Ausschaltung der von einem andern begangenen Verlezung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirkt oder wer sich zu solchen Erwerb erichtet, wird wegen Schleichhandels mit Gefängnis bestraft; daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Obenso wird bestraft, wer gewerbsmäßig solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung erichtet.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte anerkannt werden; ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2. Wer wegen Vergehens gegen § 1 bestraft worden ist, darauf wiederum eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er sich abermals einer solchen Handlung schuldig macht, mit Buchstabus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Danach ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen; ferner ist anzurufen, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

Neben Buchstabus ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 finden auch Anwendung, wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 3. Neben der Strafe kann auf Einsichtnahme der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

## Bedarfsanmeldung an Strümpfen und Socken.

Der Reichsbekleidungsstelle liegen wiederum höhere Posten von grauen Männersocken, Frauenstrümpfen, Kinderstrümpfen.

zur Verfügung. Diese Strümpfe werden dem Kommunalverband zur Versorgung der bedürftigen bürgerlichen Bevölkerung für den kommenden Herbst und Winter angeboten.

Diejenigen Kleinhändelgeschäfte, die vom dem Angebot Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, bis spätestens Montag, den 8. April 1918 der Königlichen Amtshauptmannschaft - Bekleidungsstelle - anzumelden, wieviel Paar von jeder vorgenannten Art benötigt werden. Vollständiger Name, sowie Straße und Ortslistennummer ist bei der Bestellung genauestens mit anzuliefern.

Wünsche auf besondere Zusammensetzung der Sortimente können nicht berücksichtigt, Muster nicht verschickt werden.

Großenhain, am 25. März 1918.

191 a.K. Der Kommunalverband.

Eier betr.

In Abetracht des gegenwärtigen Bestandes an frischen Eiern wird unter Vorbehalt späterer Rücksicht hiermit bestimmt, daß in der Woche vom 1.-7. April 1918 auf den Kopf je ein Ei gegen Marken abgegeben werden darf.

Großenhain, am 25. März 1918.

360 I.V. Der Kommunalverband.

## Berlust von Lebensmittellizenzen betr.

An der letzten Seite haben wir die Lizenzen auf Ersatz von in Verlust geratenen Lebensmittellizenzen aller Art bedeutend vermehrt.

Wenn auch an sich für verloren gegangene Lebensmittellizenzen grundsätzlich Ersatz nicht geleistet wird, so kann dies doch in besonderen Fällen, wo der Verlust unverhüllbar ist, geschahen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft ist aber fortan nicht mehr in der Lage, diesen Ersatz kostenlos zu gewähren. Sie wird deshalb gegebenenfalls für jede von ihr zu erlassende Lizenz eine Gebühr von 50 Pf. erheben lassen.

Großenhain, am 25. März 1918.

339 a.III. Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 152 des Handelsregisters, die Altteigesellschaft Riesaer Straßenbahngesellschaft betreibt, ist heute eingetragen worden: Friedrich August Breitschneider ist nicht mehr Vorstand. Der Seilermeister Max Bergmann in Riesa ist zum Vorstand bestellt.

Riesa, den 26. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

## Bezug von Kohle.

Trotz unserer wiederholten Hinweise ist von der Gelegenheit des Bezuges von Kohle, welche im Auftrage des Kommunalverbandes Großenhain im Schuppen der Firma A. G. Hering und Co. in Riesa, Elbstraße 7, zum Preise von 1,07 M. für den Senneter zum Verkauf gelangt, nur sehr wenig Gebrauch gemacht worden.

Unsere Einwohnerzahl machen wir besonders darauf aufmerksam, daß trotz der größten Bemühungen, reguläre Kohlen nach Riesa zu bringen, der Kohlenertrag in nächster Zeit aber voransichtlich noch immer geringer werden wird, sodass sogar die Belieferung der Kohlengrundkarte, Untermieterkarte und gewördlichen Kohlenzuschlagskarte infrage gestellt ist. Der Bezug von Kohle ist daher zur Streckung der regulären Kohle durchaus geboten.

Ferner weisen wir darauf hin, daß die Absicht besteht, die hier noch lagernde Koh-

le demnächst zu anderweiter Verwendung von Riesa wegzubringen. Es wird daher unserer Einwohnerchaft dringend anempfohlen, sich nunmehr sofort reichlich mit Kohle einzudecken, um nicht etwa in einer Zeit ganz ohne Brennstoffe sein zu müssen.

Nächste Woche erfolgt der Verkauf der Kohle im Schuppen der Firma A. G. Hering und Co. wiederum Dienstag, Mittwoch und Donnerstag vormittags 8-12 Uhr und nachmittags 1-5 Uhr.

Der Rat der Stadt Riesa, den 30. März 1918. Gm.

## Abgabe von Kohlen im Monat April.

Auf Monat April dürfen seitens der Kohlenhändler ebenfalls nur die Kohlengrundkarte, die gewerbliche Kohlenauslastarkarte und die Untermieterkartenkarte beliehen werden. Nachlieferung auf sämtliche Kohlenarten für Februar und die Kohlengrundkarten, gewerblichen Auslastarkarten und Untermieterkarten für Monat März, die bisher nicht beliehen werden konnten, ist den Kohlenhändlern gestattet, soweit es die Kohlenerzeugänge bei denselben gestatten.

Der Rat der Stadt Riesa, den 30. März 1918. Gm.

## Ausbruch der Nände bei Pferden betreffend.

Im Gehöft des Meisterbäckers Otto Müller in Riesa, Kaiser-Wilhelm-Platz 8, ist bei Pferden bestückt worden.

Das genannte Gehöft wird deshalb bis zur Beendigung des Seuchenfallen und nach Durchführung der vorbehaltmäßigen Desinfektion für aus weiteres gesperrt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. März 1918. B.

## Mietsbeihilfen für Kriegerfamilien.

Die Auszahlung der Mietsbeihilfen erfolgt Mittwoch, den 3. April 1918 in der Zeit von vormittags 8-1 Uhr in unserer Polizeiamtshalle.

Der Zahlungstermin ist unbedingt einzuhalten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. März 1918. B.

## Brennspiritus-Bezugsmarken

werden Mittwoch und Donnerstag, den 3. und 4. April in unserer Polizeiamtshalle ausgegeben. Es können nur die Inhaber der Ausweise Nr. 901-1139 und Nr. 1-506 eine Bezugsmarke erhalten.

Der Rat der Stadt Riesa, den 28. März 1918. End.

## Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe

nehmen wir bis 18. April mittags 1 Uhr entgegen.

5%ige Gleisangeleihen — freie Stücke — 98.— v. o.

5%ige Schuldenanträge — 97.80 —

4 1/2%ige Schahaneinlagen — 98.—

Vermittelung, Aufbewahrung und Verwaltung der Stücke vollständig kostenfrei.

Sparkasse der Stadt Riesa.

## Handelschule Riesa.

Die Minnaßprüfung der für die Lehrlings-Abrteilung und für die Volksschule angemeldeten Schüler findet Sonnabend, den 6. April, vorm. 8 Uhr, die der Schülerinnen Montag, den 8. April, vorm. 8 Uhr, statt.

Die sind die Schulenlassungsbewilligungen abzugeben.

Riesa, den 30. März 1918. Die Direktion der Handelschule.

G. Dehne.

## Brandfasse.

Die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1918 werden am 1. April fällig und zwar gelangen zur Erhebung 1 Pf. für die Einheit bei der Gebäudesicherung und 1%, Pf. für die Einheit bei der Maschinensicherung. Gleichzeitig ist die Reichstempelabgabe auf den 1. Termin 1918 mit zu entrichten.

Die fälligen Beiträge sind bis spätestens den 15. April an unsere Steuerkasse zu bezahlen.

Gröba, Elbe, am 26. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

Die Zahlung des Schulgeldes und des Fortbildungsschulgeldes für das erste Vierteljahr 1918 wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Gröba, Elbe, am 26. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

## Gemeinde-Sparfasse Gröba (Elbe).

Unter Garantie der Gemeinde.

3 1/2 Prozent. Tägliche Verzinsung.

Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

## Gemeinde-Giro-Bericht.

Kostenlose Geldüberweisung innerhalb Deutschland.

## Verzinsung der Einlagen bis 4%.

Einlagen werden in unbefristeter Höhe entgegengenommen und können sofort oder in kürzester Zeit zurück erhoben werden.

Mündliche Kapitalanlage.

Strenge Verschwiegenheit über alle Geschäftsverbindlichkeiten.

Geschäftszeit: Werktag 8-1 und 3-5 Uhr, Sonnabends 8-1 Uhr.

Erfolg der Anleihe heißt Erfolg der Waffen.  
Erfolg der Waffen heißt — — — Frieden!

Dann zeichne!